

PARKINSON-FORUM Kreis Steinfurt e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen PARKINSON-FORUM Kreis Steinfurt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Steinfurt.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Das PARKINSON-FORUM Kreis Steinfurt e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation für Menschen, die von Morbus Parkinson und anderen chronischen Bewegungsstörungen direkt oder indirekt betroffen sind.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch die Förderung der Selbstbestimmung Erkrankter und deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Information über die Krankheit, über aktuelle Therapien und über Regeln im Sozialrecht,
- b) Information und Hilfestellung zur Bewältigung des Alltages,
- c) die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Entwicklungen in Bezug auf den Umgang mit der Krankheit,
- d) die Förderung sozialer Kontakte und die Motivation zur gegenseitigen Hilfe,
- e) die Aufklärung der Allgemeinheit über die Krankheit, über die Probleme von Erkrankten und den Umgang mit Erkrankten,

(4) Der Verein kann zur Sicherstellung einer ortsnahen Betreuung der Vereinsmitglieder Sektionen bilden. Nähere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über den Antrag entscheidet.
- (2) Mitglieder müssen nicht zwingend zum Personenkreis nach § 3 Abs. 1 gehören. Es reicht die Bereitschaft, den Zweck des Vereins fördern zu wollen (Fördermitglieder).
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vereinigungen mit einem gleichen oder ähnlichen Satzungszweck ist zulässig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss in einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Störung des Vereinsfriedens oder ein Beitragsrückstand von sechs Monaten. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich der Jahresrechnung,
 - d) die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Anrufungsfällen,
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich von der oder dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. An Mitglieder, die dazu ihre Einwilligung erteilt haben, kann die Einladung auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage nach der Absendung der Einladung.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt (Antrag zur Tagesordnung). Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Darüber hinaus kann die Tagesordnung jederzeit durch Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.
- (7) Anträge zur Tagesordnung, die die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, und die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden geleitet. Die Wahl einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters, die bzw. der nicht dem Vorstand angehört, ist zulässig.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies fordert, erfolgen Abstimmungen geheim.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt die betroffene Person als nicht gewählt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

- c) der Kassiererin oder dem Kassierer,
- d) der stellvertretenden Kassiererin oder dem stellvertretenden Kassierer
- e) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- f) der Vorstand kann eine/n Pressewart/in berufen
- g) der Vorstand kann Beisitzer berufen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Positionen a) bis einschließlich e).

Zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines ein Vorstandsamt nach Buchstabe a) oder b) wahrnimmt, vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der / die Vorsitzende und der / die Kassierer/in werden in den ungeraden Jahren gewählt. Die Stellvertreter und der / die Schriftführer/in werden in den geraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Vorstandsmitglieder werden in jeweils gesonderten Wahlgängen bestimmt.

(6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche. Vorstandsmitglieder, die dem zugestimmt haben, können auf elektronischem Wege eingeladen werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der oder dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter gem. §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen. Die besonderen Vertreterinnen bzw. Vertreter haben das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 Prozent der zu einer satzungsgemäß stattfindenden Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der

Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese werden im Wechsel von gerader und ungerader Jahreszahl gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialverband VdK Ortsverband Burgsteinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Steinfurt, den 21.07.2021

Reiner Krauß Dorothea Stauvermann **Angelika Relt**
Angelika Sörgel Hagen Libeau Margret Hartwig